

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist unmittelbar zu 5% sowie mittelbar über die Kreisholding Rhein-Sieg GmbH mit 93% an der RSAG mbH beteiligt. Weiterer Gesellschafter mit 2% ist der Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK), an dem der Rhein-Sieg-Kreis zu 20% beteiligt ist.

Gegenstand des Unternehmens ist die umweltverträgliche Abfallentsorgung im Rhein-Sieg-Kreis und im Gebiet der Gesellschafter.

Mit der Gründung der RSAG AöR hat die RSAG mbH zum 01.01.2014 alle wesentlichen Bestandteile des Betriebes an die RSAG AöR und den REK, soweit sie deren Aufgabenwahrnehmung dienen, verpachtet. Ebenso wurde das Personal in die RSAG AöR übernommen.

Hintergrund war, dass hiermit langfristig die Vergaberechtssicherheit gewährleistet ist.

Die RSAG mbH hat im Wege der Inhouse-Vergabe im Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) von Beginn an zahlreiche Aufgaben des operativen Geschäfts übernommen. Dazu zählen neben der Geschäftsbesorgung für den REK die Sortierung von Sperrmüll und Altpapier, die Sickerwasserreinigung sowie die Kompostierung von Bio- und Grünabfällen. Mit der Gründung der RSAG AöR wurde das operative Geschäft aus der RSAG mbH in die AöR verlagert.

Geplant war, dass sich der REK zur Durchführung seiner Aufgaben der RSAG AöR bedient und diese zugleich in den Anlagen- und Entsorgungsverbund des REK eingebunden wird. Es sollte vermieden werden, dass der REK selbst operativ tätig wird und daher eigenes Personal benötigt.

Die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung lehnte jedoch eine unmittelbare Beauftragung der RSAG AöR durch den REK zunächst ab. Deshalb hält die RSAG GmbH bislang die Verträge mit dem REK; sie hat jedoch die RSAG AöR mit der Durchführung unterbeauftragt, da sie nicht mehr über eigenes Personal verfügt.

Erläuterungen:

Um die Inhouse-Vergabe-Fähigkeit der RSAG mbH weiterhin sicherzustellen, sind Änderungen des Gesellschaftsvertrages notwendig. Insbesondere ist es erforderlich, dass wesentliche Teilhabe- und Mitbestimmungsmöglichkeiten an allen wichtigen und strategischen Entscheidungen auf Ebene der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats für alle drei Gesellschafter – d.h. auch für den Minderheitsgesellschafter REK - gegeben sind.

Die Änderungen betreffen:

- § 7 Absatz 1 Satz 2 (Vertretung eines Gesellschafters durch einen Vertreter eines anderen Gesellschafters.)
- § 9 Absatz 2 (Qualifizierte Mehrheit für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.)
- § 9 Absatz 3 (Weisungsrecht der Gesellschafter gegenüber den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung.)

- § 10 Absatz 1 Satz 2 und Satz 6 (Künftig werden 12 Aufsichtsratsmitglieder vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises und 1 Mitglied vom REK entsendet. Es bleibt bei der Gesamtzahl von 13 Aufsichtsratsmitgliedern der RSAG mbH.)
- § 10 Absatz 6 (Weisungsrecht der kommunalen Vertretungen gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates.)
- § 13 Absatz 4 Ziffer 3 (Qualifizierte Mehrheit für Beschlüsse des Aufsichtsrates)

Des Weiteren sind einige redaktionelle Änderungen sowie Änderungen, die aus praktischen Gründen sinnvoll erscheinen, erforderlich:

- § 5 Absatz 2 (Konkrete Angabe der Gesellschafter mit ihren Stimmanteilen)
- §§ 7 Absatz 5 Satz 1 und 11 Absatz 4 Satz 1 (Weitere Option der Einladung)
- §§ 8 Absatz 5 und 11 Absatz 10 (Tonaufnahmen)
- § 10 Absatz 1 Satz 4 (Der Landrat hat künftig die Wahl, ob er Mitglied des Aufsichtsrates werden möchte; vgl. auch § 113 GO NRW)
- § 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 (Weitere Optionen der Zustellung von Aufsichtsratsunterlagen, um auch umfangreiche Unterlagen wie Wirtschaftspläne und Jahresabschlussberichte sicher zustellen zu können.)
- § 11 Absatz 4 Satz 5 (7 statt bisher 4 Mitglieder des Aufsichtsrates müssen bei einer schriftlichen oder fernmündlichen Abstimmung ihre Stimme abgeben.)
- § 11 Absatz 5 (Jährliche Berichte der Geschäftsführung zu den Themen Compliance/Vertrauensanwalt und Risikomanagement.)
- § 11 Absatz 7 Sätze 2 und 3 (Teilnahme der Geschäftsführung und Gästen an der Aufsichtsratssitzung.)
- § 11 Absatz 10 Satz 3 (Verweis auf § 8 Absatz 6 Satz 1; Inhalte des Protokolls)
- § 13 Absatz 6 Sätze 3 und 4 (Informationsweitergabe durch den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter.)
- § 15 Absatz 3 d) (Darstellung der Bezüge im Jahresabschluss; dies ist schon Praxis)

Die Änderungen sind in der als **Anhang** beigefügten Synopse kenntlich gemacht.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m § 115 Abs. 1 S. 1 lit. a) GO NRW sind Entscheidungen der Gemeinde über wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Es ist insoweit ein Kreistagsbeschluss erforderlich.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 06.12.2017

Anhang:

Anhang - Übersicht zu den Änderungen des Gesellschaftsvertrags